

REGLEMENT

ÜBER DIE BENÜTZUNG DES BOOTSSTEGES IN SEENGEN

ALLGEMEINES

1. Der Bootsanlegesteg auf dem Hallwilersee in Seengen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Seengen.

Geschäftsstelle ist die Gemeindekanzlei, 5707 Seengen.

2. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

WARTELISTE

3. Für die Anmeldung zur Stationierung eines Bootes beträgt das Mindestalter 16 Jahre.
4. Die Übertragung der Position auf der Warteliste auf eine andere Person ist nicht möglich.
5. Personen mit Wohnsitz in Seengen haben Vorrang.

VERGABE / TAUSCH DES BOOTSPLATZES

6. Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt aufgrund der Warteliste nach folgenden Kriterien:
 - a) an Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare wird nur ein Bootsplatz vermietet;
 - b) keine Vermietung an Personen / Ehe- und Konkubinatspaare, die bereits einen anderen Bootsplatz am Hallwilersee haben.
7. Wer die Zusage für einen Bootsplatz erhält, darf den Beginn der Miete nicht aufschieben. Wird der Bootsplatz nicht übernommen, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.
8. Mieter, die an einem Tausch des Bootsplatzes interessiert sind, haben dies der Gemeindekanzlei zu melden, die eine Liste führt. Der Tausch eines Bootsplatzes bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.
9. Das Mietverhältnis kann nicht vererbt werden. Davon ausgenommen ist die Übergabe des Bootsplatzes an den Ehepartner oder die Kinder unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Person muss in Seengen wohnhaft sein;
 - b) Die Zulassung des Bootes muss überschrieben werden;
 - c) Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.
10. Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt durch den Gemeinderat auf je ein Jahr, beginnend am 01. April. Die Schiffe dürfen nur bis Ende November im Wasser liegen. Ohne schriftliche Kündigung bis 31. Dezember gilt der Mietvertrag als für ein Jahr verlängert.

11. Der Bootsplatz ist bis 01. Juni mit dem eigenen Boot zu besetzen. Ist dies nicht möglich, muss der Gemeinderat vor dem 01. Juni schriftlich benachrichtigt werden. Bleibt der Bootsplatz leer und erfolgt keine Nachricht, ist der Gemeinderat berechtigt, den Bootsplatz auf Saisonende zu kündigen.

12. Die Untermiete ist verboten und hat die sofortige Vertragsauflösung zur Folge.

MIETZINS

13. Der Mietzins wird jährlich vom Gemeinderat aufgrund der Bootsplatzbreite und der Lage des Bootsplatzes festgesetzt.

14. Der Mietzins ist jeweils bis 01. Mai zahlbar.

15. Wird der Mietzins nicht fristgerecht bezahlt, wird dem Mieter schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt und ihm gleichzeitig angedroht, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis fristlos gekündigt wird. Beahlt der Mieter darauf innert der gesetzten Frist nicht, kann das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung aufgelöst werden.

BENÜTZUNGSORDNUNG

16. Sämtliche Boote sind nach einem zweckmässigen System zu befestigen. Die Bootsbesitzer haben sich diesbezüglich mit dem Stegwart abzusprechen.

17. Der Bootsplatz ist durch den Mieter regelmässig zu nutzen.

18. Zum Stegtor erhält der Mieter einen Schlüssel, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Der Mieter hat der Finanzverwaltung ein unverzinsliches Schlüsseldepot von Fr. 100.-- zu leisten. Der Betrag wird ihm bei Aufgabe des Bootsplatzes anlässlich der Schlüsselrückgabe zurückerstattet.

19. Den Anweisungen des Stegwarts ist nachzukommen.

20. Der Steg ist von persönlichen Effekten freizuhalten.

21. Beim Umgang mit Motoren ist grösste Vorsicht walten zu lassen. Es ist verboten, beim Steg Benzin oder Öl einzufüllen.

22. Das Fischen auf dem Bootssteg ist verboten.

23. Der Seeweg (Zufahrtsweg zum Steg) ist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge, ausgenommen Anstösserverkehr, belegt. Den Mietern von Bootsplätzen am Steg ist gestattet, mit Motorfahrzeugen je im Frühling beim Aussetzen und im Herbst für das Zurückholen des Bootes den Weg zu befahren. Das Parkieren von Autos beim Steg und bei den Badeanstalten ist verboten.

24. Es sind keine neuen Eignergemeinschaften erlaubt. Bereits gemeldete Eignergemeinschaften bleiben bestehen. Das Vorrecht auf den Bootsplatz bei bestehenden Eignergemeinschaften erlischt per 31. März 2021. Nach dieser Frist haben Miteigner kein Vorrecht mehr auf den Bootsplatz.

PFLICHTEN MIETER

25. Bootswechsel oder Adressänderungen der Mieter sind der Gemeindekanzlei Seengen innert 14 Tagen mitzuteilen.

26. Die Gemeindekanzlei muss im Besitz einer Kopie des aktuell gültigen Schifffausweises sein. Der Mieter ist verpflichtet, diesen der Gemeindekanzlei umgehend einzureichen.

HAFTPFLICHT

27. Für Unfälle oder Schäden haftet die Gemeinde nur im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

28. Die Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen an Booten und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Booten entstehen, haftet der fahrlässige Schiffshalter.

29. Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache des Platzmieters.

30. Für Schäden an Schiffen, verursacht durch gegenseitiges Zusammenschlagen (Masten usw.) oder zu viel Tiefgang bei niedrigem Wasserstand (Grundberührung des Kiels) haften die Bootseigentümer.

31. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

SCHUTZ DES HALLWILERSEES VOR DER EINSCHLEPPUNG INVASIVER, GEBIETSFREMDER ARTEN

32. Boote die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern in den Hallwilersee gemäss Vorgaben des Kantons gereinigt werden. Bei Booten mit Wasserliegeplatz muss die korrekte Reinigung vor dem Einwassern kontrolliert werden.

33. Wird ein Boot mit Wasserliegeplatz vorübergehend in ein anderes Gewässer verlegt, muss das dem Stegwart gemeldet werden. Für die Meldung muss das entsprechende Formular des Kantons Aargau verwendet werden (siehe <http://www.ag.ch/gewässer-neobiota>). Auf Anfrage händigt auch der Stegwart das Formular aus. Der Stegwart legt eine Kopie des erhaltenen Formulars ab.

34. Zusätzlich muss diese Meldung auch an diejenige Einwasserungsstelle erfolgen, bei der das Boot später wieder in den Hallwilersee eingewassert werden soll. Die zur Auswahl stehenden Kontrollstellen und deren Kontaktdaten sind auf der Webseite des Kantons einsehbar: <http://www.ag.ch/gewässer-neobiota>.

35. Bei zurückkehrenden Booten muss von der entsprechenden Kontrollstelle überprüft werden, ob diese vor dem Einwassern korrekt gereinigt wurden bzw. frei von Neobiota sind. Die durchgeführte Kontrolle ist von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular bestätigen zu lassen.

36. Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Rückkehr aus einem anderen Gewässer unaufgefordert dem Stegwart vorzulegen. Der Stegwart kontrolliert anhand von diesem, ob die Reinigungskontrolle durchgeführt wurde.

WEITERE BESTIMMUNGEN

37. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements und bei sonstiger Disziplinlosigkeit kann die Gemeinde Bootsplätze nach erfolgloser schriftlicher Mahnung sofort entziehen.

38. Mit der Verankerung des Bootes am Steg anerkennt der Mieter die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlos.

INKRAFTTRETEN

39. Das vorliegende Reglement tritt per 01. Juni 2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Seengen, 17. Mai 2021

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann
Jörg Bruder

Gemeindeschreiber
Hans Schlatter

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

5707 Seengen,

Name/Vorname:

Unterschrift: